



Zuwendungen
anlässlich
eines Jubiläums
Seite 2



USt-Regeln beim
Versandhandel
ab 1. Juli geändert
Seite 4

GEÄNDERTE RICHTLINIE

Corona-Investitionsprämien- Richtlinie adaptiert

Ende Mai wurde die Richtlinie zur Investitionsprämie geändert. Kurz vorher hat der Nationalrat die Erhöhung dieses Fördertopfes beschlossen. Nun müssen die Investitionen umgesetzt und schließlich endabgerechnet werden.

Fördervolumen

Im vergangenen Sommer wurde das Investitionsprämien-gesetz beschlossen, dort war eine Obergrenze von 1 Mrd Euro für den Fördertopf verankert. Im Dezember 2020 wurde damals die Erhöhung auf 3 Mrd beschlossen. Nachdem alle Anträge bis spätestens Ende Feber 2021 gestellt werden mussten und seitens der Politik immer betont wurde, dass alle Anträge auch bedient werden, musste das gesetzlich fixierte Maximum nun auf 7,8 Mrd erhöht werden. Im Parlament wurde diese Erhöhung erst gegen Ende Mai beschlossen, daher hat die aws als abwickelnde Förderstelle diesen Schritt abwarten müssen, um die große Zahl an ausstehenden Förderzusagen versenden zu können. Das ist Anfang Juni dann auch geschehen.

Erste Maßnahmen bis Ende Mai

Die Frist zur Setzung der ersten Maßnahme wurde – wie längst angekündigt – nun um drei Monate im Gesetzestext verlängert. Jeder Antragsteller musste daher bis 31. Mai 2021 für jede einzelne zu fördernde Investition eine erste Maßnahme (Bestellung, Baubeginn, Vertragsunterzeichnung udgl) gesetzt haben. Andernfalls geht der Anspruch auf die Förderung dieser Investition verloren. Soweit zur Vergangenheit, aber nun zur Zukunft.

Umsetzung der Investition

Auch hier wurde im Gesetz erwartungsgemäß der Zeitraum um jeweils ein Jahr verlängert. Sie müssen Ihre Investition spätestens am **28. Februar 2023** in Betrieb genommen und bezahlt haben, bei Investitionen über 20 Mio Euro spätestens am **28. Februar 2025!**

Endabrechnung einreichen

Bitte beachten Sie, dass je Förderungszusage nur eine Abrechnung möglich ist. Die Abrechnung kann erst nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten Investition gemäß Förderungsvertrag durchgeführt werden, dann aber unbedingt innerhalb von drei Monaten! Neu wurde nun in der Richtlinie aufgenommen, dass diese 3-Monats-Frist nur dann nicht zu beachten ist, wenn die **Endabrechnung bis 30. September 2021** vorgenommen wird.

Behaltefrist 3 Jahre

Bitte beachten Sie, dass alle Investitionen mindestens drei Jahre im Betrieb in Österreich verwendet werden müssen, ansonsten ist die Prämie zurückzuzahlen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Investitionsprämien-News	Seite 1
Zuwendungen anlässlich eines Jubiläums	Seite 2
Schadensminderungspflicht beim FKZ	Seite 3
USt-Regeln beim Versandhandel NEU	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Zuwendungen anlässlich eines Jubiläums



Als UnternehmerIn wünscht man sich einen Mitarbeiterstab, der im Idealfall langjährig im Unternehmen tätig ist. Dieser Beitrag behandelt die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Jubiläumsgeschenken.

Für eine Jubiläumszuwendung kann ein Dienstjubiläum oder ein Firmenjubiläum der Anlass sein. Das Geschenk an den/die DienstnehmerIn kann dabei eine Geldzuwendung oder eine Sachzuwendung sein. In den verschiedenen Kollektivverträgen gibt es dazu in der Regel auch eigenständige Regeln, in einem solchen Fall hat der Dienstnehmer einen rechtlichen Anspruch auf diese Zuwendung, welche grundsätzlich in Geldform zu leisten ist.

Geldzuwendungen

Geldzuwendungen, die aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums gewährt werden – also sog Jubiläumsgelder – sind steuerpflichtig (Besteuerung zum normalen Tarif) und auch SV-beitragspflichtig.

Sachzuwendungen

Für Sachzuwendungen gibt es im Steuerrecht und in der Sozialversicherung einen Freibetrag von jährlich 186,-. Der Freibetrag steht bei Dienst- oder auch bei Firmenjubiläen zu. Sollten in einem Kalenderjahr beide Jubiläumsarten zusammenfallen, dann gibt es trotzdem nur einmal diesen Freibetrag, der übrigens im Fall einer freiwilligen Zuwendung ebenso zur Anwendung kommt wie bei einem Rechtsanspruch auf das Geschenk.

Für solche Jubiläumsgeschenke ist es nicht Voraussetzung, dass dieses Geschenk im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht wird – im Gegensatz zu sonstigen Sachgeschenken, die immer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (meist Weihnachtsfeier) ausgehändigt werden müssen, um diesen Vorteil bei Steuern und Sozialversicherung lukrieren zu können.

Das Finanzministerium schränkt die Anwendung dieses Freibetrages in den Lohnsteuerrichtlinien angelehnt an die Behandlung in der Sozialversicherung jedoch auf bestimmte Anlässe ein. Demnach sind Jubiläumsgeschenke steuerfrei,

die aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen Dienstnehmerjubiläums bzw aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-usw-jährigen Firmenjubiläums gewährt werden.

Zuwendungen ohne Jubiläum

Der Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (zB Betriebsausflug) ist bis zu einem Betrag von höchstens 365,- jährlich steuerfrei. Für dabei empfangene **Sachzuwendungen** (ohne Anlass eines Jubiläums) können zusätzlich noch 186,-jährlich steuerfrei bleiben. Für **Geldgeschenke** gibt es hingegen keine Begünstigungen!

Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art, nicht nur die Bewirtung. Es darf sich um keine individuelle Entlohnung handeln. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung dafür, dass Sachzuwendungen steuerfrei sind. Auch ohne besondere Betriebsfeier wird zB die Verteilung von Weihnachtsgeschenken als Betriebsveranstaltung anzusehen sein. Es genügt bereits, wenn die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist.

Zu den Sachzuwendungen gehören beispielsweise Autobahnvignetten sowie Gutscheine (zB alle gängigen Warengutscheine) und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Goldmünzen bzw Golddukaten, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können als Sachzuwendungen anerkannt werden.

Zukunftssicherung

Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind steuerfrei, soweit diese Zuwendungen **an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen** seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300,- jährlich nicht übersteigen. Dafür müssen noch ganz bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. ■

Schadensminderungspflicht bei Miete & Pacht

Für den Erhalt eines Corona-Fixkostenzuschuss gibt es eine wesentliche Voraussetzung – die sog Schadensminderungspflicht. Ist diese nicht erfüllt, besteht gar kein oder nur ein verminderter Anspruch auf diese Corona-Beihilfe. Die Beachtung dieses Grundprinzips ist bei Miet- und Pachtaufwendungen daher besonders wichtig.

Antragsvoraussetzung

Zur Abfederung von wirtschaftlich negativen Coronafolgen können Betriebe einen Zuschuss zu den Fixkosten beantragen. Derzeit gibt es den Fixkostenzuschuss 1, den Fixkostenzuschuss 800.000 sowie den sog Verlustersatz, die allesamt solche Fixkostensätze darstellen. Alle drei Töpfe kennen die sog Schadensminderungspflicht in unterschiedlichen Ausprägungen als Voraussetzung für die Antragstellung.

Hinweis: Die Schadensminderungspflicht muss bereits VOR dem Stellen des Antrages erfüllt sein. Sorgen Sie daher jedenfalls rechtzeitig dafür, dass Beweismittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung vorliegen. Die COFAG als Förderabwicklungsstelle wird irgendwann danach fragen.

Zahlung von Miete und Pacht

Vor allem bei sog Bestandsverträgen (Mietverträgen und Pachtverträgen) ist der Nachweis gegenüber der Förderstelle bzw bei einer späteren Prüfung der Coronabeihilfe durch die Prüfer des Finanzamtes wichtig! Es geht dabei um den nachweisbaren Versuch gegenüber dem Vermieter/Verpächter, die Miet- bzw Pachtzahlungen zu reduzieren. Natürlich ist das nur bei jenen Betrieben möglich, die aufgrund einer Maßnahme der Bundesregierung (Stichwort Betretungsverbot) das Bestandsobjekt gar nicht (zB Hotel) oder nicht im vollen Umfang (zB Restaurant) nutzen konnten. Und natürlich geht es immer nur um die Zahlungen für den Zeitraum der Dauer der Beschränkung (also zB für ein Restaurant die Pachtzahlungen betreffend 3.11.2020 bis 18.5.2021).

Es ist denkbar, dass aufgrund der gesetzten Maßnahmen der Regierung insgesamt für die „Dauer der Beschränkung“ durch den Bestandnehmer gegenüber dem Bestandgeber eine Min-

derung des Bestandszinses oder allenfalls auch der gänzliche Bestandszinsentfall für die Dauer der Beschränkung aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von Geschäftsräumlichkeiten durchsetzbar ist. Erste Gerichtsurteile in diese Richtung sind inzwischen vorhanden.

Es ist nach Ansicht der COFAG grundsätzlich für ein Unternehmen zumutbar, dass es seinen Bestandgeber für die Dauer der Beschränkung ersucht, den laufenden Bestandszins für eine Geschäftsräumlichkeit bei gänzlicher Unbenutzbarkeit auszusetzen oder bei beschränkter Benutzbarkeit entsprechend zu reduzieren. Nicht zumutbar ist, dass das Unternehmen einen Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang mit dem Bestandgeber riskiert. Ist in diesen Fällen daher eine Einigung mit dem Bestandgeber nicht erzielbar, ist eine Zahlung des Bestandszinses für die Dauer der Beschränkung unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung möglich. Hat der Bestandnehmer in Unkenntnis der Rechtslage die Zahlung des Bestandszinses für die Dauer der Beschränkung nicht unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung gestellt, muss er vor Antragstellung zumindest seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandszinszahlung bekräftigen und sich vorbehalten, die Leistung zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Wichtige Empfehlung daher

Wenn Räumlichkeiten Ihres Unternehmens aufgrund der Coronaregeln daher ganz oder teilweise nicht nutzbar gewesen sind und Sie bisher noch keine Reduktion der Miete bzw Pachtzahlungen für die Dauer der Beschränkungen vereinbart haben, dann müssen Sie spätestens jetzt handeln, denn die Antragstellung für den FKZ 800.000 und den Verlustersatz kommt ab 1. Juli 2021 in die finale Phase und VOR

Antragstellung muss die Schadensminderungspflicht erfüllt sein.

Die COFAG sieht hier in ihren Frage-Antwort-Katalog unter Punkt B.III.3. folgende Lösungsmöglichkeit vor, die alle Unternehmer betrifft, die in dieser Hinsicht bisher noch nicht tätig geworden sind:

Variante 3: Der Bestandnehmer hat in Unkenntnis der Rechtslage den Bestandgeber nicht um eine einvernehmliche Aussetzung oder Reduktion des Bestandszinses für die Dauer der Beschränkung ersucht. Ein ohne Vorbehalt bezahlter Bestandszins in Unkenntnis der Rechtslage darf vorläufig dennoch als Aufwendung berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen vor Antragstellung seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandszinszahlung schriftlich bekräftigt und sich vorbehält, die Leistung des Bestandszinses zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Sehr wichtige Empfehlung daher:

Schreiben Sie an Ihren Bestandgeber eine Information/Begehren, die in etwa folgenden Inhalt haben könnte:

Ich habe bisher nicht um eine einvernehmliche Aussetzung oder Reduktion des Bestandszinses betreffend das Bestandsobjekt in der xxx-Straße in PLZ ORT ersucht. Ich habe bisher in Unkenntnis der Rechtslage den Bestandszins daher für den Zeitraum der beschränkten Nutzbarkeit infolge der Corona-Bestimmungen der Bundesregierung voll bezahlt. Nun hege ich Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Höhe der getätigten Bestandszahlungen und behalte mir vor, diese Leistung zurück zu fordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

USt-Regeln beim Versandhandel geändert

Die EU wollte die Änderungen bei Geschäften mit Privaten ursprünglich bereits mit Jahresanfang 2021 wirksam werden lassen, wegen der Pandemie wurde das Inkrafttreten auf 1. Juli 2021 verschoben. Eine nochmalige Verschiebung wird mitunter gefordert.

Mit diesem Änderungspaket möchte die EU die Mehrwertsteuereinnahmen für Privateinkäufe in die Staatskassen der EU-Länder verlagern, weil diese bisher in diesem Bereich leer ausgegangen sind. Das betrifft vor allem Warenlieferungen und elektronische Dienstleistungen von Drittstaaten-Unternehmen an EU-Bürger, bei denen üblicherweise eine Internetplattform bei der Bestellung involviert ist.

Um den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmer gering zu halten, wurde das bisherige sog. **Mini-One-Stop-Shop** - (kurz MOSS-Verfahren, seit 2015 existent für elektronische Dienstleistungen) ausgebaut und wird nun **OSS-Verfahren** (also ohne „Mini“) benannt.

OSS = One-Stop-Shop

Das OSS bietet den Unternehmern die Möglichkeit, die gesamten Sonderregel-Umsätze innerhalb der EU mit nur einer einzigen nationalen Finanzverwaltung abzuwickeln. So kann zB ein Unternehmen aus China alle Warensendungen an Privatpersonen in die EU über die österreichische Finanzverwaltung abwickeln, Österreich gilt in diesem Fall als sog. **MSI** (= Mitgliedstaat der Identifizierung). Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gibt es das Nicht-EU-OSS-Verfahren, dafür wurde ein eigenes Portal vom BMF eingerichtet (non-eu-moss-evat.bmf.gv.at).

Dieselbe Vereinfachungsmöglichkeit steht natürlich auch für Unternehmer mit Sitz bzw Betriebsstätte in der EU offen, dann bezeichnet man das als **EU-OSS-Verfahren**. Die Anmeldung für dieses Verfahren erfolgt über FinanzOnline.

Bei allen OSS-Verfahren müssen pro Kalendervierteljahr die Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden, auch Nullmeldungen müssen abgegeben werden. Die Frist für die Abgabe der Erklärungen endet am Monatsul-

timo des Folgemonats nach dem Quartalsende, bis zu diesem Zeitpunkt muss auch der Umsatzsteuerbetrag bezahlt werden.

Im Rahmen der Steuererklärungen müssen die Umsätze jeweils nach EU-Ländern und nach Steuersätzen getrennt angeführt werden. Nur so kann die Finanzverwaltung des MSI dann die anteiligen Steuerbeträge an die übrigen EU-Staaten weiterleiten.

Ein Antrag auf Teilnahme am OSS muss separat gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, dann ist der OSS ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt.

Praxistipp

Im Falle der erstmaligen Leistungserbringung eines OSS-Umsatzes gilt als Sonderregel, dass ein Antrag bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden muss. Dann profitiert man vom ersten Umsatz an von dieser Verwaltungsvereinfachung.



Versandhandelsgeschäfte

Die Neuerung vorweg: Die Besteuerung erfolgt künftig dort, wo der „Verbrauch

der Ware“ liegt. Das ist grundsätzlich dort, wo der Verbraucher (also der Privatkunde bzw Schwellenerwerber) wohnt. Bisher wurde die Besteuerung im sog Ursprungsland vorgenommen.

Beim Versandhandel werden Waren an einen Nichtunternehmer versendet oder befördert. Der umsatzsteuerliche Lieferort ist dort, wo die Warenbeförderung oder -versendung an den Abnehmer endet und daher in diesem EU-Land zu den dort geltenden Steuersätzen mehrwertsteuerpflichtig (diese korrekt auszuwählen bzw anzuwenden wird eine echte Herausforderung werden).

Beispiel: Ein Salzburger Buchhändler verkauft Bücher über seine Homepage auch an Privatkunden in Deutschland. Bisher konnte er die Bücher mit der österr USt verrechnen, künftig verlagert sich der Ort dieses ig Versandhandels nach Deutschland und der österr Händler muss die deutsche USt entrichten. Er müsste sich dazu beim deutschen Fiskus melden, einfacher geht das aber über den EU-OSS, weil der dann weiterhin nur mit dem Finanzamt Österreich zu tun hat. Daher sollte der Händler sich beim EU-OSS anmelden.

Praxistipp

Für Kleinst-Versandhändler bis 10.000,- Jahresumsätze in den anderen EU-Staaten gibt es wieder Sonderregeln. Fragen Sie Ihren Steuerberater!

Abschaffung EUSt-Befreiung

Bisher war der Import von Gegenständen mit einem Gesamtwert von 22,- von der Einfuhr-Umsatzsteuer befreit, das gilt künftig nicht mehr. Das sog „China-Pakerl“ mit billigen Waren (zB Handyhülle um 10,-) unterliegt daher ab Juli der Umsatzsteuer.